

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 2. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Rosenheim an der Hochschule Rosenheim vom 15. Mai 2007, geändert mit Satzung vom 13. August 2008, 28. April 2009, 18. März 2010 und 27. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. Die Anlage der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt geändert
 - 2.1 Bei Nr. 1 (Fächer und Prüfungen des ersten Studienjahres) wird bei Fach Nr. 10 (Buchführung und Bilanzierung) der Inhalt der Spalte 5 (Art der Lehrveranstaltung) wie folgt gefasst: „V,Ü“
 - 2.2 Bei Nr. 1 (Fächer und Prüfungen des ersten Studienjahres) wird bei Fach Nr. 12 (Technisches Englisch) der Inhalt der Spalte 6 (Art der Prüfungen) wie folgt gefasst: „schrP“. Spalte 7 (Dauer der schriftlichen Prüfung) wird wie folgt geändert: „60-90“.
 - 2.3 Bei Nr. 2 (Fächer und Prüfungen der weiteren theoretischen Studiensemester) wird bei Fach Nr. 31 (Controlling) der Inhalt der Spalte 6 (Art der Prüfung) wie folgt neu gefasst: „PStA“. Der Inhalt der Spalte 7 (Dauer der schriftlichen Prüfung) entfällt ersatzlos.
 - 2.4 Bei Nr. 3.1 (Schwerpunkt „Industrielle Technik“) wird bei Fach Nr. 36 (Unternehmensplanung und Organisation 2) der Inhalt der Spalte 5 (Art der Lehrveranstaltung) wie folgt neu gefasst: „SU, S“. Der Inhalt der Spalte 6 (Art der schriftlichen Prüfung) wird geändert in „PStA“.
 - 2.5 Bei Nr. 3.2 (Schwerpunkt „Logistik“) werden die Fächer Nr. 40 und 42 wie folgt zur neuen Fach Nr. 40 zusammengefasst:

Nr.	Fachbezeichnung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen 1) 2)		Gewichtung 7)	Ergänzende Regelungen 1)
					Art der Prüfung	Dauer		
40	Logistik- und Informationssysteme	5	6	V, Ü	schrP	90-120	1	-

- 2.6 Bei Nr. 3.1 (Schwerpunkt „Technischer Vertrieb und Einkauf“) wird bei Fach Nr. 46 (Kommunikations- und Arbeitstechniken) der Inhalt der Spalte 6 (Art der Prüfung) wie folgt neu gefasst: „PSTA“. Der Inhalt der Spalte 7 (Dauer) entfällt ersatzlos.
- 2.7 Bei Nr. 3.1 (Schwerpunkt „Technischer Vertrieb und Einkauf“) wird bei Fach Nr. 47 (Vertriebsmanagement) der Inhalt der Spalte 4 (CP) wie folgt neu gefasst: „6“.

2.8 Bei Nr. 3.1 (Schwerpunkt „Technischer Vertrieb und Einkauf“) wird bei Fach Nr. 48 (Internationales Industriegütermarketing) der Inhalt der Spalte 4 (CP) wie folgt neu gefasst: „5“.

2.9 Bei Nr. 4 (Grundpraktikum und praktisches Studiensemester) wird bei Fach Nr. 55 (Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen) der Inhalt der Spalte 3 (SWS) wie folgt neu gefasst: „4“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 20. Juli 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 2. August 2011

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. August 2011 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. August 2011 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2011.